Oberfränkisches Amtsblatt

Regierung von Oberfranken

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regierung von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 1 Bayreuth, 23. Januar 2007

Seite 1

Inhaltsübersicht

Sichernett, Kommunates und Soziales	
Vollzug des Bayer. Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg für das Haushaltsjahr 2007	2
Vollzug des Bayer. Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken für das Haushaltsjahr 2007	2
Planung und Bau	
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes; Verordnung zur Festsetzung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Ausbau der B 173, Lichtenfels-Kronach, Ausbau Johannisthal - südlich Kronach und der B 303, Coburg-Kronach, Verlegung Sonnefeld-Johannisthal, 3. BA, Landkreis Kronach	4
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2007	5
Informationen für den Regierungsbezirk	
Aktuelles aus der Regierung	6
Buchbesprechungen	8

Diesem Amtsblatt liegt das Sachregister zum Oberfränkischen Amtsblatt, Jahrgang 2006, bei.

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 2282 m 02

Vollzug des Bayer. Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg für das Haushaltsjahr 2007 Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat am 28. November 2006 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 20 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Raum-Nr. 109, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 21. Dezember 2006 **Regierung von Oberfranken** H ü m m e r Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg -Sitz Coburgfür das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 12 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

erwaitungsnausnait in den Einnahmen und Ausgaben

41.220,00 €

Die Aufstellung eines Vermögenshaushaltes ist nicht erforderlich.

§ 2

Die Höhe der Umlage für die Verbandsmitglieder wird auf 24.420,00 € festgesetzt. Es entfallen voraussichtlich auf

Stadt Coburg3.698,00 €Landkreis Coburg8.051,00 €Landkreis Kronach6.495,00 €Landkreis Lichtenfels6.176,00 €

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Coburg, 28. November 2006

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg

Z e i t l e r

Verbandsvorsitzender

Nr. 10 - 2282 n 02

Vollzug des Bayer. Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken für das Haushaltsjahr 2007 Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken hat am 20. Dezember 2006 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS

2020-6-1-I) und § 17 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken im Landratsamt Hof, Hof, Schaumbergstraße 14, Zi.Nr. 56, gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-(BayRS 2020-1-1-I) öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 10. Januar 2007 **Regierung von Oberfranken** H ü m m e r Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken (ZRF Hochfranken) für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund von § 13 der Verbandssatzung, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der ZRF Hochfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben auf
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben auf
festgesetzt.

164.710,00 €
164.710,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll wird im Verwaltungshaushalt auf 164.710,00 € und im Vermögenshaushalt auf 142.037,00 € festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht vorgesehen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Hof, 20. Dezember 2006 **ZRF Hochfranken** Bernd Hering Landrat Verbandsvorsitzender

Planung und Bau

Nr. 32 - 4353.20 B303 - 4/02

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes; Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Ausbau der B 173, Lichtenfels-Kronach, Ausbau Johannisthal - südlich Kronach und der B 303, Coburg-Kronach, Verlegung Sonnefeld-Johannisthal, 3. BA, Landkreis Kronach

Vom 9. Januar 2007

Auf Grund des § 9 a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz -FStrG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBI I S. 286), geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBI I S. 2833) i.V.m. § 4 der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz, geändert am 17. April 1994 (GVBI 1994 S. 312), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für den Ausbau der B 173, Lichtenfels-Kronach, Ausbau Johannisthal - südlich Kronach und der B 303, Coburg-Verlegung Kronach, Sonnefeld-Johannisthal, 3. BA, Landkreis Kronach, wird ein Planungsgebiet im Markt Küps und in der Stadt Kronach nach Maßgabe des Lageplanes "Planungsgebiet", Maßstab 1: 2500, aufgestellt vom Staatlichen Bauamt Bamberg unter dem 22. September 2006, festge-

Der Umgriff des Planungsgebietes ist in dem in Satz 1 genannten Lageplan dargestellt. Das Planungsgebiet umfasst folgende Grundstücke:

Markt Küps, Gemarkung Schmölz Flur Nrn.

309, 310/1, 311, 314 (Teilfläche), 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 326, 330 (Teilfläche), 347, 348, 349, 350, 352/1, 352/5, 353, 354, 356/2, 459 (Teilfläche), 465 (Teilfläche).

Markt Küps, Gemarkung Theisenort Flur Nrn.

185 (Teilfläche), 428 (Teilfläche), 429, 449 (Teilfläche), 450, 451, 455, 456, 457, 458 (Teilfläche), 562, 562/1, 563, 563/1, 565/1, 565/2.

Markt Küps, Gemarkung Küps

Flur Nrn.

452/4, 452/16 (Teilfläche), 465/16, 473 (Teilfläche), 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 500, 520/6, 562 (Teilfläche), 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571.

Markt Küps, Gemarkung Johannisthal

Flur Nrn.

9 (Teilfläche), 14 (Teilfläche), 15 (Teilfläche), 80, 84, 85 (Teilfläche), 86, 87, 88, 505/2, 505/6, 505/94, 506, 506/2, 508/3, 509, 509/1, 509/2, 509/3, 510, 514, 514/3, 514/4, 514/5, 514/6, 514/7 (Teilfläche), 514/9, 514/20, 514/24, 515 (Teilfläche), 515/5, 516, 517, 517/1, 517/2, 518, 519, 521, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 595 (Teilfläche), 596 (Teilfläche), 597.

Stadt Kronach, Gemarkung Neuses

Flur Nrn.

290/8, 331/2, 350/2, 351, 352, 353/14, 354/2, 355/2, 356/2, 357/2, 358/2, 359/2, 360/2, 361, 361/1, 361/2, 361/3, 515, 519/5 (Teilfläche), 520, 524 (Teilfläche), 529/2, 530/2, 531, 532, 533, 533/2, 534, 536, 536/4, 537, 540, 541, 541/1, 545, 545/6, 546, 547, 548, 549/2, 549/3, 559/2, 560/2, 570, 570/1, 574, 574/1, 575, 576, 585, 586, 587, 591, 593, 594 (Teilfläche).

Markt Küps, Gemarkung Au

Flur Nr. 239.

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird im Markt Küps und in der Stadt Kronach, Landkreis Kronach, in ortsüblicher Weise hingewiesen.

Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind in dem in Absatz 1 genannten Lageplan dargestellt, der während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes beim Markt Küps und bei der Stadt Kronach, Landkreis Kronach, während der Dienststunden eingesehen werden kann.

§ 2

- (1) Vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen können nach § 9 a Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

- (3) Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 9 a Abs. 1 und Abs. 3 Satz 4 Bundesfernstraßengesetz hiervon nicht berührt.
- (4) Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 2007 in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 9 a Abs. 3 S. 6 Bundesfernstraßengesetz außer Kraft, spätestens jedoch mit Ablauf des 22. Januar 2009.

Bayreuth, 9. Januar 2007 **Regierung von Oberfranken** Wilhelm Wenning Regierungspräsident

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8744.01 - 7/05

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2007 Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 8. Dezember 2006 nachstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2007 beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 2. Januar 2007 die Haushaltssatzung gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GO hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 25. Januar 2007 bis 31. Januar 2007 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Straße 6, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

> Bayreuth, 9. Januar 2007 **Regierung von Oberfranken** Dr. Löbl Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des "Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken" -Sitz Coburgfür das Wirtschaftsjahr 2007

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 22.314.000,00 € in den Aufwendungen mit 21.506.000,00 € und im Vermögensplan in den Einnahmen

und Ausgaben mit 16.000.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für 2008 werden im Vermögensplan in Höhe von 4.300.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

- Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Ausgaben des Vermögensplanes wird nicht erhoben.
- Eine Umlage zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage) wird gemäß § 15 Abs. 3 der Verbandssatzung nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen des jeweiligen Verbandsmitgliedes erhoben. Sie beträgt:
 - a) 120,00 € je t für im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung angelieferte Abfälle
 - b) 60,00 € je t für vorentwässerten Klärschlamm nach § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung

- c) 50,00 € je t für deponiefähiges Inertmaterial, welches im Zuge der Sanierung von ehemaligen Deponien anfällt
- d) 77,00 € je t für sonstige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 5 der Gebührensatzung
- e) 162,00 € je t für sonstige Abfälle
- Bei Benutzung der Umladestationen wird neben der Betriebskostenumlage eine Transportkostenumlage in Höhe des Transportkostenzuschlages erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 3. Januar 2007 **Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken**Norbert Kastner

Oberbürgermeister und

Verbandsvorsitzender

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

• Neuer Regierungspräsident von Oberfranken

Wechsel an der Spitze der Regierung von Oberfranken

Auf Angerer folgt Wenning – Platzgummer-Martin neue Regierungsvizepräsidentin Beckstein dankt Angerer "für hervorragende Arbeit, jahrzehntelangen unermüdlichen Einsatz und beispielhaftes Engagement über das Amt hinaus"

Für "seine hervorragende Arbeit als Regierungspräsident, sein beispielhaftes Engagement und jahrzehntelangen unermüdlichen Einsatz auch über das Amt hinaus" dankte Innenminister Dr. Günther Beckstein am 20. Dezember 2006 dem mit Erreichen der Altersgrenze zum Jahreswechsel aus dem Amt scheidenden Regierungspräsidenten von Oberfranken, Hans Angerer. Beckstein bescheinigte dem gebürtigen Berchtesgadener Angerer, als Regierungspräsident in Oberfranken rasch Fuß gefasst zu haben und sich mit ganzem Herzen für die neue Heimat und deren Menschen engagiert zu haben. "Sie haben schnell erkannt, welche Probleme der Regierungsbezirk hat, aber auch die enormen Perspektiven gesehen. Sie haben sich nie damit aufgehalten, über Probleme zu klagen. Vielmehr waren Sie stets bemüht, die Chancen und das Potenzial des Bezirkes zu nutzen und zu stärken", unterstrich Beckstein. Zugleich führte der Minister als Nachfolger

den Regierungsvizepräsidenten von Oberfranken, Wilhelm Wenning, in das Amt des Regierungspräsidenten und Petra Platzgummer-Martin als neue Regierungsvizepräsidentin ins Amt ein.

Angerer hat sich während seiner Dienstzeit über das Amt des Regierungspräsidenten hinaus in zahlreichen Ehrenämtern engagiert. Seit 1999 ist er ehrenamtlicher Präsident der Regionalmarketing-Initiative Oberfranken Offensiv und 2. Vorsitzender des Forums Zukunft Oberfranken. Als weitere Beispiele des Engagements Angerers nannte Beckstein seine Funktion als Stiftungsratsvorsitzender der Oberfranken-Stiftung, im Stiftungsvorstand und Stiftungsausschuss der Coburger Landesstiftung und seine Tätigkeit als Vorsitzender des Kuratoriums der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und des Bezirksverbands Oberfranken des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. "Die Vielzahl der ehrenamtlichen Funktionen, die Regierungspräsident Angerer in den Institutionen der Region übernommen hat, zeigt, wie tief verwurzelt sich Angerer mit der Region fühlt und wie er die Interessen der Menschen Oberfrankens zu seinen eigenen gemacht hat", betonte Beckstein.

Wilhelm Wenning wurde am 18. Oktober 1950 in Nürnberg geboren. 1979 trat er als Richter auf Probe beim Verwaltungsgericht Ansbach in den Dienst des Freistaates Bayern ein. Drei Jahre später wechselte er als Regierungsrat zum Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim und wurde 1990 für vier Jahre in den Bayerischen Landtag gewählt. Danach kehrte er als Richter zum Verwaltungsgericht Ansbach zurück. 1996 wurde er zum Oberbürgermeister der Stadt Fürth gewählt und nahm dieses Amt sechs Jahre lang wahr. Im Jahr 2002 kam er zur Regierung von Oberfranken und wurde am 1. Januar 2004 Regierungsvizepräsident von Oberfranken.

Petra Platzgummer-Martin wurde am 8. Juni 1955 in Würzburg geboren. Sie begann ihre Laufbahn beim Freistaat Bayern am 1. Dezember 1983 bei der Regierung von Unterfranken. Danach übte sie verschiedene Funktionen im Innenministerium aus und wechselte im Jahr 1990 zum Landratsamt Coburg. Seit 1992 ist sie bei der Regierung von Oberfranken in verschiedenen Funktionen tätig, zuletzt als Leiterin des Bereichs 2 "Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr".

Planung und Bau

Städtebauförderung in Oberfranken: Fast 15 Mio. € im Jahr 2006 für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen bereitgestellt

Auf Vorschlag der Regierung von Oberfranken wurden in den Städtebauförderungsprogrammen des Freistaates Bayern und des Bundes in diesem Jahr insgesamt 14,77 Mio. € für Oberfranken bereitgestellt. Diese finanzielle Unterstützung ermöglichte die Fortführung bzw. Inangriffnahme wichtiger kommunaler und privater Sanierungsmaßnahmen in 57 oberfränkischen Städten und Gemeinden, wie z.B. die Neugestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, die Modernisierung und Instandsetzung privater Gebäude sowie die Sanierung und den Umbau gemeindeeigener ortsbildprägender Gebäude. Die in den Städtebauförderungsprogrammen 2006 Bayerischen Landtag und vom Bund bereitgestellten Zuschüsse wurden von der Regierung von Oberfranken entsprechend Kostenanfall und Baufortschritt bewilligt und ausgezahlt.

Im Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramm 2006 - Teil I "Grundprogramm" (5,43 Mio. €) und Bund/Länder-Städtebauförderungsim programm 2006 _ Teil II "Soziale (3,12 Mio. €) ging es vor allem darum, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen, die mit dem Beschäftigungsabbau in der Industrie verbunden sind, zu mildern, die betroffenen Ortskerne und Stadtteile als Lebens- und Wirtschaftsraum aufzuwerten und so wieder günstige Rahmenbedingungen für die lokale Wirtschaft und die Beschäftigung zu schaffen.

Im ländlichen Raum wurde vor allem mit dem Bayerischen Städtebauförderungsprogramm 2006 (1,95 Mio. €) zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur darauf hingewirkt, dass vielseitige Arbeitsplätze erhalten und geschaffen werden und dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gestärkt wurde. Aus dem Bayerischen Programm wird auch der für die Landkreise Hof und Wunsiedel strukturpolitisch so wichtige Hochfrankenbonus gespeist.

Das Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramm – Teil III "Stadtumbau West" (4,28 Mio. €) wurde Ende 2004 erstmals aufgelegt. Im Rahmen des Stadtumbaus West sollen Industriebrachen neuen Nutzungen zugeführt, die Innenstädte saniert und leer stehende Geschäftsräume umgewidmet oder revitalisiert werden. Die Konversion ehemals militärisch genutzter Flächen wird verstärkt einbezogen. Das Programm Stadtumbau West orientiert sich unter anderem an den Erfahrungen, die seit zwei Jahren bei einem Pilotprojekt in Selb gesammelt werden. Dort wurden Leitbilder für die Bewältigung des Veränderungsprozesses entwickelt, die nun in beispielhaften "Impulsprojekten" umgesetzt werden.

Mit dem Programm Stadtumbau West werden Kommunen unterstützt, welche die mit dem Strukturwandel verbundenen städtebaulichen Probleme planvoll und vorausschauend bewältigen. Denn die sichtbaren Zeichen der demographischen Entwicklung und des wirtschaftlichen Wandels wie zurückgehende Einwohner- und Beschäftigtenzahlen, Brachflächen- und Gebäudeleerstände in Innenstadtlagen erfordern strategische Allianzen um die Attraktivität der bayerischen Kommunen zu sichern.

Die mit den Finanzhilfen der Städtebauförderung unterstützten Stadt- und Ortskernsanierungen sind seit über 30 Jahren (das erste Programm wurde 1971 aufgelegt) ein bedeutender Beitrag zur "Nachhaltigen Entwicklung". Durch die Städtebauförderungsmittel wird dauerhaft eine bessere Nutzung des baulichen und städtebaulichen Bestands erreicht, dessen Lebensdauer verlängert und damit die sozialen, ökonomischen und kulturellen Netze in den Städten und Dörfern erhalten. Mit Hilfe der Städtebauförderung werden neben anderen strukturellen Verbesserungen vor allem auch die für eine intakte Stadt wichtigen Wohn- und Arbeitsfunktionen gestärkt, denkmalwerte und städtebaulich bedeutsame Bausubstanz erhalten und revitalisiert.

"Die historischen Baudenkmäler, die ortsbildprägenden Gebäude, die Fußgängerbereiche und Marktplätze sind ein wichtiger Bestandteil unserer Städte und Dörfer in Oberfranken. Viele von ihnen sind zum Begriff für eine Stadt oder einen Ort geworden. Unsere oberfränkischen Altstädte und Ortszentren bedürfen jedoch laufender Instandhaltung und Restaurierung. Dadurch eröffnet sich aber auch ein besonders arbeits- und damit auch lohnintensiver Markt, der in der Region Arbeitsplätze erhält und neue schafft. Die Städtebauförderungsmittel sind somit auch eine treibende Kraft für die wirtschaftliche Entwicklung und Stabilität in Oberfranken", betont Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

"Darüber hinaus haben die Städtebauförderungsprogramme eine beachtliche Multiplikatorfunktion: Über die staatlichen Finanzhilfen hinaus wird ein erhebliches Investitionsvolumen angestoßen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Multiplikatorwirkung das Fünfbis Achtfache der eingesetzten staatlichen Finanzhilfen beträgt", so der Regierungspräsident weiter.

Näheres zur Städtebauförderung und zu aktuellen Projekten in Oberfranken ist im Internet abrufbar unter

www.staedtebaufoerderung.bayern.de oder www.regierung.oberfranken.bayern.de

Stiftungen

14 neue Stiftungen in Oberfranken

Im Jahr 2006 wurden in Oberfranken 14 neue rechtsfähige Stiftungen errichtet und staatlich anerkannt.

Die Stiftungszwecke der neuen Stiftungen sind dabei vielfältig.

Die Palette reicht von der Betreuung und Unterstützung von Hinterbliebenen bei Suizidfällen, über die Förderung von Jugend und Familien im Landkreis Lichtenfels, der Behindertenhilfe im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, die Erhaltung von Schloss Schreez und den Bau eines Museums für moderne Glaskunst im Park Rosenau.

"Damit erhöht sich die Zahl auf insgesamt 243 rechtsfähige Stiftungen zum 31. Dezember 2006. Die Vielzahl an Stiftungen in Oberfranken zeigt, dass sich oberfränkische Bürgerinnen und Bürger verstärkt für gemeinnützige und mildtätige Zwecke in ihrer Region dauerhaft engagieren möchten", freut sich Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Allein in den letzten sechs Jahren wurden in Oberfranken insgesamt 75 gemeinnützige Stiftungen errichtet und staatlich anerkannt.

"Stiftungen sind ein unkompliziertes und flexibles Instrument, um gemeinnützige Zwecke dauerhaft zu unterstützen. Es müssen keine Millionenbeträge sein, um eine rechtlich selbstständige Stiftung errichten zu können. Das Stiftungsvermögen sollte jedoch mindestens 50.000 Euro betragen um einen guten Zweck auf Dauer zu unterstützen. Das verbesserte Stiftungssteuerrecht trägt seinen Teil für ein stiftungsfreundliches Klima bei", erläutert der Regierungspräsident.

Ein aktuelles Verzeichnis aller Stiftungen mit Sitz in Bayern wurde von den Regierungen erstellt und ist im Internetangebot des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung unter www.stiftungen.bayern.de für jedermann zugänglich.

Nähere Informationen, ein ausführliches Merkblatt mit Muster für Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung und eine individuelle Beratung erhalten Sie gerne bei der Regierung von Oberfranken, Herrn Norbert Hübsch, Telefon 0921/604-1728, E-Mail: norbert.huebsch@regofr.bayern.de

Buchbesprechungen

Voneinander lernen, Gute-Praxis-Beispiel städteräumlicher Integrationspolitik 2006, Schader Stiftung, Projektgeschäftsstelle, Karlstr. 85, 64285 Darmstadt Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch: **Bayerisches Datenschutzgesetz, Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche**, 14. Aktualisierung, Stand November 2006, 38,00 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Preis Soziale Stadt 2002, Dokumentation, Schader Stiftung, Projektgeschäftsstelle, Karlstr. 85, 64285 Darmstadt

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 106. Ergänzungslieferung, 48,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied